



Gesamtausschuss d. MAV, Bahnhofplatz 1, 31785 Hameln

17.06.2015

Präsidentin des Landeskirchenamtes
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Frau Dr. Springer
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Stellungnahme des Gesamtausschusses zum Rechtssetzungsvorhaben der Landeskirche zur Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse / Ihr Schreiben vom 13.05.2015; Aktenzeichen N-301-1/72; Vorgangsnummer V-N-301-1-343

Sehr geehrte Frau Dr. Springer,

der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der hannoverschen Landeskirche nimmt wie folgt Stellung zum Rechtssetzungsvorhaben der Einführung einer Eigenbeteiligung der kirchlichen Beschäftigten an den Beiträgen zur Zusatzversorgung:

Im Rahmen des Aktenstückes 94 A hatte die Synode aufgegeben, auf dem Verhandlungsweg eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse zu erreichen. Dieses ist so von der Arbeitgeberseite in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission eingebracht worden. Die Arbeitnehmerseite in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erklärte sich für die Vereinbarung einer Eigenbeteiligung an den Beiträgen zur Zusatzversorgung für nicht zuständig. Dies ergibt sich auch für den Gesamtausschuss zwingend aus der Regelung im § 12 Mitarbeitergesetz. Dort ist eindeutig geregelt, dass sich die Zusatzversorgung nach dem Recht der beteiligten Kirchen richtet und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung ist. Der von der Arbeitgeberseite in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vorgebrachten Argumentation, dass zwar die grundsätzlichen Regelungen der Zusatzversorgung nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind, ein Eingriff in Lohnbestandteile im Rahmen einer Eigenbeteiligung an den Beiträgen zur Zusatzversorgung aber doch in der ADK zu regeln sind, kann auch nach unserer Auffassung nicht gefolgt werden.

Statt hier aber eine entsprechende Änderung des Mitarbeitergesetzes anzustreben, welches die Regelungen der Zusatzversorgung eindeutig zum Gegenstand der Dienstvertragsordnung macht und dadurch eine im Rahmen des Dritten Weges zu treffende Einigung über eine Eigenbeteiligung an den Beiträgen zur Zusatzversorgung zu ermöglichen, will die hannoversche Landeskirche den § 12 des Mitarbeitergesetzes dahingehend ändern, dass eine Eigenbeteiligung in für die Beschäftigten nicht kalkulierbarer Höhe durch Rechtsverordnung im Rahmen des Ersten Weges bestimmt werden kann. Dies ist für die kirchlichen Beschäftigten unserer Landeskirche, aber auch für ihre Interessenvertretungen auf mitbestimmungsrechtlicher, sowie auf arbeits- und dienstrechtlicher Ebene, völlig unakzeptabel. Ein solches Vor-

gehen ist völlig konträr zu den 10 Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts in der Kundgebung der EKD-Synode in Magdeburg 2011. Um die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns zu stärken, muss die Festlegung der Arbeitsbedingungen in paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen oder über Tarifverträge auch laut Kundgebung der EKD erfolgen. Durch den hier vorgezeichneten Weg wird das Gegenteil erreicht. Für eine glaubwürdige Umsetzung kirchlichen Arbeitsrechts ist es daher unerlässlich, den § 12 Mitarbeitergesetz dahingehend zu verändern, dass Regelungen zur Zusatzversorgung zukünftig Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind und in diesem Rahmen innerhalb der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu verhandeln sind, bzw. bei einem eventuellen zukünftigen Abschluss von Tarifverträgen den Tarifvertragsparteien obliegen.

Empörend ist die geplante Kopplung, was die Möglichkeiten zur Höhe der Eigenbeteiligung an den Beiträgen der Zusatzversorgungskasse angeht, an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Abrechnungsverband West. Während es sich bei den Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse Hannover inzwischen um ein echtes kapitalgedecktes System handelt, arbeitet die VBL de facto immer noch im Umlageverfahren, welches zu deutlich höheren Beiträgen als in der Zusatzversorgungskasse Hannover führt. Dem ist auch die hohe Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer von derzeit 1,41 % und zukünftig bis zu 1,81 % geschuldet. Während im Bereich der Diakonie Niedersachsen für Beschäftigte, welche ebenfalls in der Zusatzversorgungskasse Hannover versichert sind, im Rahmen eines Tarifvertrages eine hälftige Beteiligung der Arbeitnehmer an den Beiträgen, die über 4 % hinausgehen, augenblicklich 0,4 %, vereinbart ist, möchte sich die hannoversche Landeskirche in einer Art Selbstbedienungsmentalität einen deutlich höheren Eingriff in die Taschen der Beschäftigten offenhalten. Im Rahmen der aktuellen Satzung der Zusatzversorgungskasse Hannover wäre dadurch augenblicklich eine Eigenbeteiligung von bis zu 0,8 % der Beiträge zur ZVK möglich, bei späteren Erhöhungen der Beiträge wäre nach augenblicklicher Satzung der VBL sogar eine Eigenbeteiligung bis zur Höhe von 1,81 % denkbar.

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der hannoverschen Landeskirche fordert die Landessynode auf, vom Vorhaben, eine Eigenbeteiligung der kirchlichen Beschäftigten an den Beiträgen zur Zusatzversorgung über eine Änderung des Mitarbeitergesetzes im Rahmen des Ersten Weges zu regeln, Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte über eine Änderung des Mitarbeitergesetzes die Zusatzversorgung zum Gegenstand der Dienstvertragsordnung werden, um in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die Frage einer Eigenbeteiligung verhandeln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Wulf

-Vorsitzender des Gesamtausschusses-